

## **S a t z u n g**

### **über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben**

#### **des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ vom 19. November 2018**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.01.1999, der §§ 4, 11 und 142 der GemO für Baden-Württemberg, in Verbindung mit §§ 2, 5 a und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i. d. F. vom 29.02.1996 und § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ hat die Verbandsversammlung am 19. November 2018 folgende Satzung beschlossen:

### **I. Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ (nachfolgend GVV genannt) betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, die als Mehrkammer-Ausfaulgruben oder Mehrkammer-Absetzgruben betrieben werden, und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen, betrieben als Mehrkammer-Ausfaulgruben oder Mehrkammer-Absetzgruben, sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben des gesamten Gemarkungsgebietes der Mitgliedsgemeinden.
- (3) Die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der Kleinkläranlagen, (Mehrkammer-Ausfaulgruben, Mehrkammer-Absetzgruben) oder geschlossenen Gruben fällt unter die alleinige Verantwortung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Diese/r hat hierbei die bau- und wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten.

## § 2

### Anschluss- und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dem GVV zu überlassen. An die Stelle des/der Grundstückseigentümers/in tritt der Erbbauberechtigte. § 45 b Abs. 1 Satz 2 Wassergesetz bleibt unberührt.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluss und der Benutzung der Einrichtung ist der/die nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und in solange zu befreien, als ihm/ihr der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

## § 3

### Betrieb der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer/in auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Vom Betreiber ist eine ständige Funktionskontrolle (Eigenkontrolle) seiner Abwasseranlagen durchzuführen.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat die ordnungsgemäße Wartung der Anlage entsprechend der Betriebsanweisung des Anlagenherstellers sowie dem wasserrechtlichen Erlaubnisbescheid in Verbindung mit DIN 4261 Teil 3 und 4 eigenverantwortlich durchzuführen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind
  - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossen Gruben zu beeinträchtigen.
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzungen der Mitgliedsgemeinden über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über

1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitungen in die Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben.
2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 18 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

#### § 4

#### Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben

- (1) Die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben erfolgt regelmäßig einmal jährlich (Regelleerung - Grundregel).

Dies trifft grundsätzlich auf alle Kleinkläranlagen zu, die als Mehrkammer - Absetzgruben nach DIN 4261 Teil 1 Ziff. 6.1.1 betrieben werden.

- (2) Die Entleerung von Kleinkläranlagen die als Mehrkammerausfaulgrube nach DIN 4261 Teil 1 Ziff 6.1.2 betrieben werden, erfolgt alle zwei Jahre.
- (3) Sind unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und in der wasserrechtlichen Entscheidung zur Errichtung und den Betrieb der Abwasseranlagen von der Grundregel nach Abs. 1 und Abs. 2 abweichende Entleerungstermine bestimmt, wird hiernach entleert, soweit die Anlagen im Rahmen der nach DIN 4261 berechneten und genehmigten Einleitungen (Zahl der angeschlossenen Einwohner) betrieben werden.
- (4) Bei Überbelastung der Anlagen nach den Vorgaben der DIN 4261 erfolgt die Abfuhr entsprechend den sich hieraus ergebenden verkürzten Zeiträumen. In der Regel werden dann die Mehrkammer-Absetzgruben nach DIN 4261, Teil 1, Ziff. 6.1.1 2 x jährlich, die Mehrkammer-Ausfaulgruben nach DIN 4261, Teil 1, Ziff. 6.1.2, 1 x jährlich geleert.
- (5) Sind in Einzelfällen die Anlagen nach Abs. 1 und Abs. 2 wesentlich unterbelastet, kann der/die Anschlusspflichtigen nach § 2 mit Wirkung zum nächsten Entleerungsintervall die Aussetzung um ein Jahr beantragen.

Die Unterbelastung ist durch die Vorlage eines Nachweises zu begründen.

- (6) Für geschlossene Gruben, die dem technischen Mindeststandart entsprechen (§ 17 Abs. 3 LBOAVO) werden die Abfuhrintervalle einzeln, entsprechend vorhandener Nutzung geregelt. § 5 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (7) Der GVV kann die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben auch zwischen den nach Absätzen 1 - 5 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Abs. 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (8) Bei zusätzlichem Bedarf kann der Anlagenbetreiber eine Sonderleerung gegen Gebühr beantragen.

## § 5

### Anzeigepflicht, Zutrittsrecht, Auskünfte

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem GVV binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme und das Verfahren (Art der Abwasserbehandlung) von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben;
  - die Änderung von Nutzungen zur Festlegung der Abfuhrintervalle nach § 4;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstückes, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben vorhanden sind.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in hat dem GVV etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen. Die Anzeige hat für geschlossene Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist.
- (3) Dem/der Beauftragten des GVV ist ungehindert Zutritt zu gewähren.
  - Zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung eingehalten werden.
  - Zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben nach § 4.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist dafür verantwortlich, dass die Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer/in und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 6

### Haftung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/in haftet dem GVV für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben. Er hat den GVV von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## II. Gebühren

### § 7

#### Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Der GVV erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges gemessene Menge des Abfuhrgutes, die bei jeder Abfuhr mit der Messeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.
- (3) Ist die Menge des Abfuhrgutes aus technischen Gründen durch das Abfuhrfahrzeug nicht zu messen, wird auf der Grundlage des Gesamtvolumens, der Anlage (Rohbaumaß) geschätzt. Bei der Ausmessung des Behältervolumens bleiben Einbauten, z. B. Trennwände, Pumpen und dergleichen außer Betracht.

### § 8

#### Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Abtransports des Abfuhrgutes Eigentümer des Grundstücks ist.

### § 9

#### Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren für die Regelabfuhr nach § 4 betragen

Anlagearten	Gebührenhöhe in €
bei Kleinkläranlagen die als Mehrkammer-Absetzgrube (§ 4 Abs. 1) betrieben werden, für jeden cbm Schlamm	58,65
bei Kleinkläranlagen, die als Mehrkammer-Ausfaulgruben (§ 4 Abs. 2) betrieben werden für jeden cbm Schlamm	50,17
bei geschlossenen Gruben (§ 4 Abs. 6) für jeden cbm Entleergut	39,37

Für Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, werden die Gebühren nach dem Satz für Mehrkammer-Absetzgruben erhoben. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.

- (2) Neben der Gebühr nach Abs. 1 wird für die Anfuhr der Anlagen (Grundleistung) wird eine pauschale Gebühr erhoben mit 50,00 €

- (3) Bei Sonderleerungen nach § 4 Abs. 6 erhöht sich die pauschale Gebühr nach Abs. 2 um 94,67€

### § 10 Entstehung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## III. Ordnungswidrigkeiten

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder geschlossenen Gruben nicht dem GVV überlässt;
  2. Kleinkläranlagen und geschlossene Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt (kontrolliert);
  3. entgegen § 3 Abs. 3 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i. V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung der Mitgliedsgemeinden von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in Kleinkläranlagen oder geschlossene Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i. V. mit § 18 Abs. 1 der Abwassersatzung der Mitgliedsgemeinden die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem GVV nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  7. entgegen § 5 Abs. 3 dem Beauftragten des GVV nicht ungehinderten Zutritt gewährt.
- (2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Ordnungswidrig i. S. von § 5 a Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 12  
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben vom 13.12.2007 außer Kraft.

Triberg im Schwarzwald, 19. November 2018

.....  
Dr. Gallus Strobel  
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder aufgrund der GemO ist von Anfang an unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 19. November 2018

.....  
Dr. Gallus Strobel  
Verbandsvorsitzender



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, den 19. November 2018

Dr. Gallus Strobel  
Verbandsvorsitzender

